

# Allgemeine Verkaufs-, Zahlungs- und Lieferbedingungen

der ATR Anlagentechnik Rumetshofer GmbH, Ennser Straße 82, 4407 Dietach

nachfolgend ATR genannt

- 1.1. Angenommene und auszuführende Aufträge, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund nachstehender Bedingungen. Vertragspartner im Sinne dieser Bedingungen sind ausschließlich Unternehmer gemäß § 1 KSchG.
- 1.1. Sie stellen einen ergänzenden Bestandteil eines jeden von uns mit unserem Vertragspartner abgeschlossenen Vertrages einschließlich allfälliger Änderungen und Ergänzungen dar.
- 1.2. Mit Erteilung des Auftrages gelten diese von unserem Vertragspartner als anerkannt und rechtsverbindlich. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer Bedingungen bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen. Vielmehr bedarf es einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung unsererseits, dass Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Teile hiervon akzeptiert werden.
- 1.2. Unsere Allgemeinen Bedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit unserem Vertragspartner, auch wenn eine Bezugnahme darauf im Einzelfall nicht ausdrücklich erfolgen sollte. Diese gelten insbesondere auch für Lieferungen von Ersatzteilen und Erfüllung von Reparaturaufträgen. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer Bedingungen, diese finden Sie auf unserer Website [www.anlagentechniker.at](http://www.anlagentechniker.at).
- 1.3. Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von ATR zustande. Der Vertrag gilt bereits als geschlossen, wenn wir die Auftragsbestätigung abgesandt haben.
- 1.4. Unser Vertragspartner ist jedenfalls verpflichtet, unsere Auftragsbestätigung umgehend zu überprüfen. Widerspricht er nicht binnen fünf Arbeitstagen (Montag bis Freitag) ab Erhalt, gilt unsere Bestätigung als richtig und vollständig anerkannt. Insbesondere gelten mangels eines solchen Widerspruchs auch die Anforderungen an die erforderliche Infrastruktur beim Kunden, inklusive Systemumgebung im Hinblick auf Software, als verbindlich bestätigt.
- 1.5. Einseitige Änderungen an Konstruktionen, Abmessungen und Gewichten sowie einseitige Abweichungen von vorgegebenen Lasten- oder Pflichtenheften sowie von Ausführungsrichtlinien behalten wir uns vor, soweit diese notwendig und/oder nützlich sowie für den Vertragspartner zumutbar sind. Die berechtigten Interessen des Vertragspartners werden von uns dabei angemessen berücksichtigt.
- 1.6. Kommt es zu keinem Vertragsabschluss, behalten wir uns vor, die von uns erarbeiteten Kostenvoranschläge und Pläne in angemessenem Ausmaß zu verrechnen, sofern nicht anders vereinbart.
- 1.7. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen und jegliche sonstige Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des

- Schriftformerfordernisses. Eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses oder ein Verzicht darauf können nur durch ausdrückliche Erklärungen nicht jedoch durch schlüssiges Handeln erfolgen.
- 1.8. Die Schriftform wird auch durch Übersendung eines unterzeichneten PDFs (elektronische Datei) per E-Mail gewahrt.
  - 1.9. Langen derartige Erklärungen außerhalb unserer gewöhnlichen Geschäftszeiten ein, dann gelten sie erst mit Beginn unserer Geschäftszeit am folgenden Tag als zugegangen.
  - 1.10. Unsere Geschäftszeiten sind:  
Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
Freitag von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr
  - 1.11. Auf allen an uns gerichtete Aufträge, Schriftstücke und Dokumente, ist unsere Auftragsnummer anzuführen, andernfalls sind wir mangels Möglichkeit der Zuordnung berechtigt, diese als gegenstandslos zu betrachten.
  - 1.12. Konstruktions- oder Formänderungen an den Liefergegenständen, welche auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Vertragspartner zumutbar sind. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.
  - 1.13. Muster werden nur gegen Berechnung geliefert.
- 
- 2.1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk von ATR in Dietach, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Ändert sich die gesetzliche Umsatzsteuer zwischen Bestellung und Lieferung, so trägt der Vertragspartner die daraus entstehenden Mehrkosten.
  - 2.2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne Abzug, wie folgt zu leisten:
    - 60% als Anzahlung nach Eingang unserer Auftragsbestätigung
    - 40 % als Schlusszahlung mit Abnahme.
  - 2.3. Die Zahlungen sind jeweils sofort nach Rechnungserhalt netto fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf einem unserer Geschäftskonten.
  - 2.4. Eventuell schriftlich gewährte Rabatte bzw. Skontomöglichkeiten gelten nur bei termingerechter Zahlung und verfallen mit Zahlungsverzug.
  - 2.5. Sollten sich die Materialkosten der von ATR für die Produktion der Vertragsprodukte eingekauften Vormaterialien und/oder Zulieferteile nachweislich um mehr als 5 % gegenüber den Materialkosten bei Vertragsbeginn/Angebotsstellung bzw. gegenüber der letzten Preisvereinbarung erhöhen, so hat eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Neufestsetzung des Lieferpreises durch ATR unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen beider Vertragsparteien zu erfolgen.
  - 2.6. Wenn nicht anders vereinbart sind Rechnungen über Reparatur- oder Serviceleistungen sowie über Ersatzteillieferungen sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.
  - 2.7. Soweit ATR den Liefergegenstand versendet, trägt der Vertragspartner die Kosten des Versands.
  - 2.8. Hat ATR zusätzlich zur Lieferung auch Aufstellung und Montage des Liefergegenstandes übernommen, erfolgt die Lieferung an den Montageort ebenfalls auf Kosten des Vertragspartners. Der Vertragspartner trägt neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten, wie z. B. Reisekosten und Spesen des Montagepersonals.

- 
- 2.9. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Vertragspartner nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
  - 2.10. Das Recht des Vertragspartners, mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht ihm nur insoweit zu, wie diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind
  - 3.1. Grundsätzlich werden die beauftragten Leistungen (Produkte/Gewerke) durch uns hergestellt. Die Wahl eines anderen Herstellers bzw. einer unserer langjährigen Partnerfirmen, der/die mit der Lieferung der bestellten Produkte/Gewerke betraut werden sollen, steht uns jederzeit frei.
  - 3.2. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Eine Lieferfrist oder ein Abnahmetermin gelten nur annähernd, sodass ein Überschreiten von bis zu 6 Wochen noch rechtzeitig ist. Ihre Einhaltung durch ATR setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Vertragspartner alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit ATR die Verzögerung zu vertreten hat.
  - 3.3. Wird ATR selbst nicht richtig und rechtzeitig durch seine Unterlieferanten beliefert, obwohl ATR bei zuverlässigen Unterlieferanten rechtzeitig deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben hat, wird ATR von seiner Leistungspflicht frei und kann von dem betroffenen Teilvertrag zurücktreten. ATR ist verpflichtet, den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu unterrichten und eventuell schon bezahlte Gegenleistungen müssen unverzüglich erstattet werden. Eine Haftung für Verzugschäden ist in vorgenannten Fällen des nicht zu vertretenden Lieferengpasses ausgeschlossen. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Störungen in der Belieferung durch die Unterlieferanten, wenn und soweit ATR diese Störungen zu vertreten hat.
  - 3.4. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk von ATR verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
  - 3.5. Teillieferungen sind zulässig. Jede Teillieferung gilt grundsätzlich als selbständiges Geschäft.
  - 3.6. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Vertragspartner zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Wird der Versand auf Wunsch des Vertragspartners verzögert, so ist ATR berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Vertragspartner mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
  - 3.7. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt (wie z.B. Hoch- und Niedrigwasser, Schnee, Eis, Ascheregen und ähnliche Naturphänomene), auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von ATR liegen, wie unverschuldete oder unvorhersehbare Betriebsstörungen, Brände, Sabotage, Hackerangriffe, oder behördliche Betriebsverbote oder sonstige Maßnahmen zum Schutz vor einer Pandemie, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. ATR wird dem Vertragspartner den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

- 3.8. Sollte ein Lieferverzug durch ATR verursacht worden sein, so hat unser Vertragspartner uns jedenfalls zuerst eine angemessene Frist zur Nachholung unserer gesamten Leistung oder fehlenden Teilleistung einzuräumen. Bei Sonderanfertigungen ist bei Bemessung der Nachfrist jedenfalls zu berücksichtigen, dass bereits hergestellte Teile anderweitig nicht verwendet werden können.
- 3.9. Nur dann, wenn eine eingeräumte Nachfrist durch grobe Fahrlässigkeit unsererseits nicht eingehalten werden sollte, kann unser Vertragspartner mittels einer schriftlichen Mitteilung vom Vertrag zurücktreten, jedoch lediglich hinsichtlich aller noch nicht gelieferten Teile. Dasselbe gilt allerdings auch für gelieferte Teile, die ohne die noch ausstehenden Produkte/Leistungen in wirtschaftlich vernünftiger Weise nicht verwendet werden können.
- 3.10. Für nicht vom Rücktritt umfasste Teillieferungen haben wir Anspruch auf das vereinbarte (zumindest) anteilige Entgelt. Bereits gelieferte, aber nicht verwendbare Produkte (Teile) sind an uns unverzüglich zurückzustellen.
- 3.11. Ansprüche gegen uns wegen nicht rechtzeitiger Lieferung/Leistung aufgrund von leichter Fahrlässigkeit unsererseits auf Leistung von Schadenersatz, Folgeschäden und entgangenen Gewinn sind ausgeschlossen. Weitere Ansprüche unseres Vertragspartners gegen uns wegen nicht rechtzeitiger Lieferung/Leistung sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- 4.1. Unser Vertragspartner verpflichtet sich zur Vorabnahme der beauftragten Produkte (Gewerke) in Form einer Abnahmeprüfung in unserem Werk bzw. an einem von uns zu bestimmenden/bestimmten Ort während unserer normalen Geschäftszeiten (siehe Pkt. 1.10.). Die Qualitätsprüfung von bei der Vorabnahmeprüfung allenfalls produzierten Teilen wird grundsätzlich von unserem Vertragspartner durchgeführt, liegt allein in seiner Verantwortung und geht vollständig zu seinen Lasten.
- 4.2. Unser Vertragspartner wird rechtzeitig vom Termin der Vorabnahmeprüfung verständigt, sodass er oder ein von ihm Bevollmächtigter, der uns vorab genannt wird, anwesend sein kann.
- 4.3. Über die Vorabnahmeprüfung ist ein entsprechendes Vorabnahmeprotokoll zu verfassen.
- 4.4. Ist unser Vertragspartner oder sein Bevollmächtigter bei der Vorabnahmeprüfung trotz zeitgerechter Verständigung nicht anwesend, so wird das Vorabnahmeprotokoll durch uns allein erstellt und unterzeichnet. Unser Vertragspartner erhält hiervon eine Kopie. Die Richtigkeit dieses Protokolls kann unser Vertragspartner diesfalls nicht mehr beeinspruchen. In diesem Fall gilt die Übersendung des von uns allein erstellten und unterfertigten Vorabnahmeprotokolls gleichzeitig als Lieferfreigabe.
- 4.5. Unser Vertragspartner hat jedenfalls die ihm bzw. seinem Bevollmächtigten gegenüber in Verbindung mit der Vorabnahmeprüfung anfallenden Kosten, wie z.B. Reise-, Lebenshaltungskosten und Aufwandsentschädigung selbst zu tragen.
- 4.6. Die Kriterien für die Vorabnahmeprüfung sind die grundsätzliche technische Ausführung und Funktion des Produktes/Gewerkes gemäß dem geschlossenen Vertrag. Leistungskriterien wie Zykluszeiten, Qualität der produzierten Teile, Geräuschemissionen usw. sind ausdrücklich keine Kriterien für die erfolgreiche Vorabnahme. Mängel die die Funktion und/oder technische Ausführung des Produktes/Gewerkes nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Lieferfreigabe.
- 4.7. Sollten sich bei der Vorabnahme wesentliche Mängel (i.e. solche, die die Funktion und/oder technische Ausführung des Produktes/Gewerkes wesentlich beeinträchtigen) ergeben, werden diese von uns unverzüglich behoben. Nach Behebung erfolgt eine Behebungsmitteilung an unseren Vertragspartner. Diese Behebungsmitteilung gilt gleichzeitig als Lieferfreigabe.

- 
- 4.8. Nach der Inbetriebnahme am Aufstellungsort erfolgt eine entsprechende Unterweisung und Schulung der Bediener durch uns oder einen von uns zu bestimmenden Dritten und somit die sicherheitstechnische Übergabe des Produktes/Gewerkes (BBÜ), die den Vertragspartner erst zur Benützung des Produktes/Gewerkes befähigt und berechtigt. Unser Vertragspartner bzw. dessen Mitarbeiter erklären durch die Unterzeichnung des Übergabeprotokolls, sich über Handhabung, Bedienung, Verwendungsmöglichkeiten und die produktspezifische Gefährlichkeit des Produktes/Gewerkes vollständig und ausreichend informiert zu haben. Das Produkt/Gewerk ist nach der Übergabe produktionsbereit, die vereinbarten Leistungskriterien (Taktzeit, Verfügbarkeit etc.) müssen aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt werden.
- 4.9. Die Endabnahme unseres gelieferten Produktes/Gewerkes erfolgt, sofern dies nicht anders vereinbart wurde, grundsätzlich nach der sicherheitstechnischen Übergabe und einer entsprechenden Optimierungsphase. Der Zeitpunkt ist gemeinsam festzulegen. Wenn die Anlagenoptimierungen unsererseits abgeschlossen sind, wird die Bereitschaft zur Endabnahme schriftlich angezeigt. Die Endabnahme muss ab diesem Zeitpunkt innerhalb von 4 Wochen erfolgen. Wenn die Endabnahme aus Gründen, die außerhalb unserer Verantwortung liegen, bis dahin nicht erfolgt (z.B. keine geeignete Infrastruktur, kein Rohmaterial verfügbar, keine qualifizierten Bediener usw.) gilt das Produkt/Gewerk als endabgenommen. Das Endabnahmeprotokoll ist zu unterzeichnen, wenn die vertraglich vereinbarten Leistungsparameter wie Taktzeit und Verfügbarkeit etc. über einen vereinbarten Zeitraum erbracht werden. Mängel, welche die Funktion nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Endabnahme, sondern werden im Endabnahmeprotokoll vermerkt und entsprechend behoben.
- 4.10. Nimmt unser Vertragspartner das vertragsgemäß bereitgestellte Produkt (Gewerk) nicht im Sinne der Endabnahme ab, obwohl er dazu verpflichtet ist, haben wir das Recht, entweder auf Erfüllung des Vertrages und auf vertragsgemäße Erfüllung der Zahlungsverpflichtung zu bestehen oder vom Vertrag zurückzutreten. In beiden Fällen ist unser Vertragspartner zu vollem Schadenersatz inklusive Lagerkosten verpflichtet. Unsere weitergehenden Rechte bleiben vorbehalten.
- 5.1. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, wenn der Liefergegenstand das Werk von ATR verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder ATR noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung von ATR über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Vertragspartner darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- 5.2. Falls beim Beladen des von unserem Vertragspartner gewählten Transportmittels Mithilfe und Unterstützung unsererseits gewünscht wird, erklärt unser Vertragspartner schon jetzt uns für alle Beschädigungen und Nachteile, die hieraus entstehen können, gänzlich schad- und klaglos zu halten.
- 6.1. ATR behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen von ATR gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von ATR in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ATR zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Vertragspartner zur Herausgabe verpflichtet. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann ATR

- den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn ATR vom Vertrag zurückgetreten ist. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Vertragspartner ATR unverzüglich zu benachrichtigen.
- 6.2. Der Vertragspartner ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt jedoch ATR bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Vertragspartner auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von ATR, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Einziehungsbefugnis erlischt, - wenn der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber ATR in Verzug gerät oder – sie widerrufen ist oder – ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. ATR kann dann verlangen, dass der Vertragspartner ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt, soweit nicht bereits durch ATR geschehen. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die dem Lieferanten nicht gehören, weiterveräußert, gilt die Forderung des Vertragspartners gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen ATR und Vertragspartner vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.
  - 6.3. Der Vertragspartner darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.
  - 6.4. ATR ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Vertragspartners gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Vertragspartner selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
  - 6.5. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Vertragspartner eine wechselfähige Haftung von ATR begründet, so erlöschen der Eigentumsvorbehalt, einschließlich seiner vereinbarten Sonderformen, oder sonstige zur Zahlungssicherung vereinbarte Sicherheiten nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Vertragspartner als Bezogenem.



Wir sind stets bemüht, unsere Kunden mit Produkten in guter Qualität zu beliefern. Sollte es dennoch im Einzelfall zu Reklamationen kommen, so werden wir unter Beachtung der nachstehenden Regelungen gemeinsam mit unserem Kunden eine angemessene Lösung anstreben. Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung haftet ATR unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

#### 7.1. Sachmängel

- 7.1.1. Alle diejenigen Teile sind nach Wahl von ATR nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines bei Gefahrübergang vorliegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist ATR unverzüglich – spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Kenntnis des Mangels – schriftlich anzuzeigen. Ersetzte Teile werden Eigentum von ATR.
- 7.1.2. Zur Vornahme aller der ATR notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Vertragspartner nach Verständigung mit ATR dieser die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist ATR von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei ATR sofort zu verständigen ist, hat der Vertragspartner das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von ATR Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 7.1.3. ATR trägt - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen. ATR ersetzt bei dem Verkauf einer neu hergestellten Sache außerdem im Umfang der gesetzlichen Verpflichtung die vom Vertragspartner geleisteten Aufwendungen im Rahmen von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette.
- 7.1.4. Die durch die Verbringung der Liefergegenstände an einen anderen Ort als der Lieferadresse entstehenden Mehrkosten bzw. -aufwendungen hat der Vertragspartner zu tragen. Ersetzte Teile werden Eigentum der ATR und sind an diese auf Verlangen zurückzugeben.
- 7.1.5. Der Vertragspartner hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn ATR - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine der ATR gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Vertragspartner lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- 7.1.6. Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Vertragspartner oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht von ATR zu verantworten sind. Für Mängel des vom Vertragspartner angelieferten Materials haftet ATR nur, wenn ATR bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt die Mängel hätte erkennen müssen. Bei Fertigung nach Zeichnung des Vertragspartners haftet ATR nur für die zeichnungsmäßige Ausführung.
- 7.1.7. Bessert der Vertragspartner oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von ATR für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von ATR vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

## 7.2. Rechtsmängel

7.2.1. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird ATR auf seine Kosten dem Vertragspartner grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Vertragspartner zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

7.2.2. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch ATR ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird ATR den Vertragspartner von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

7.3. Der Vertragspartner übernimmt für die von ihm beizubringenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Lehren, Muster oder dgl., die alleinige Verantwortung. Der Vertragspartner hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen. ATR ist dem Vertragspartner gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch die Abgabe von Angeboten aufgrund ihm eingesandter Ausführungszeichnungen irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ergibt sich im Einzelfall eine Haftung von ATR gegenüber Dritten, so hat der Vertragspartner uns schadlos zu halten.

7.4. Als Wiederverkäufer übernehmen wir nur die Gewährleistung nach Maßgabe des Haftungsumfanges seitens des Herstellers und/oder Lieferanten (Lieferwerkes). Eine Weitergehende Gewährleistung und/oder Garantien werden von uns ausdrücklich nicht übernommen.

7.5. Bei Verkauf gebrauchter Produkte sowie bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Änderungen oder Umbauten an Produkten (Gewerke) übernehmen wir keine Gewähr, sofern anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist.

8.1. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung unsererseits und die unserer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) für Sach- oder Vermögensschäden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Vertrags-/Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung oder um Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Vertragspartner handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz hat stets der Geschädigte zu beweisen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden aus Gefahren resultiert, die weder für das Rechtsverhältnis typisch sind noch nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles vorhersehbar waren. Im Hinblick auf Software besteht eine Haftung überdies nur für solche Schäden, welche aus reproduzierbaren Fehlern resultieren. Jedenfalls ausgeschlossen sind Ansprüche aus Fehlern und/oder Schäden, welche durch Schadsoftware, Computerviren, Änderungen der Systemumgebung und/oder Gesetzesbruch durch Dritte verursacht wurden. Ebenfalls ausgeschlossen sind Ansprüche aus Fehlern und/oder Schäden, die auf eine unsachgemäße Verwendung bzw. die Missachtung der im Hinblick auf die jeweilige Software erforderlichen und unter Berücksichtigung der technologischen Möglichkeiten angemessenen und angebrachten



- Sorgfalt durch unseren Vertragspartner zurückgehen. Dies betrifft insbesondere z.B. die Verwendung ungeeigneter Datenträger und/oder Systemkomponenten, eine fehlende geeignete Virenabwehr bzw. Sicherheitsmaßnahmen, welche nicht dem Stand der Technik entsprechen, sowie den Einsatz ungeeigneten Personals. Bei Verlust von Daten, welche durch Fehler der von uns zur Verfügung gestellten Software verursacht wurden, haften wir nur, wenn einerseits unser Vertragspartner in regelmäßigen Abständen Systemüberprüfungen und Datensicherungen durchgeführt hat, und andererseits nur für denjenigen vertretbaren Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist.
- 8.2. Sollte aus einem bestimmten Grund eine begründete Schadenersatzverpflichtung unsererseits gegenüber unseren Vertragspartnern entstehen, dann ist diese jedenfalls mit 5 % der Auftragssumme (Einzelvertrag) begrenzt. Ab einem Auftragswert von 4 Mio € und größer ist die Schadenersatzsumme außerdem mit 1,0 Million € gedeckelt. Diese Beschränkungen gelten insbesondere auch im Hinblick auf Schäden aus Rechtsmängeln, insbesondere solchen aus gewerblichen Schutzrechten bzw. geistigem Eigentum, sowie für Vermögensschäden. Jedenfalls sind Ansprüche aus dem Titel des entgangenen Gewinnes für Folgeschäden, für Imageschäden und/oder indirekte Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.
  - 8.3. Schadenersatzansprüche sind weiters ausgeschlossen, wenn wir nicht vorher unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Mängelbehebung schriftlich aufgefordert worden sind.
  - 8.4. Schadenersatzansprüche aus Arbeiten, die unseren Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen anlässlich der Durchführung der vertragsgemäßen Leistungen von unserem Vertragspartner angeordnet wurden, jedoch nicht zum vereinbarten Leistungsinhalt gehören, sind zur Gänze ausgeschlossen. Unsere Mitarbeiter gelten diesbezüglich als unseren Vertragspartner überlassene Arbeitskräfte.
  - 8.5. Haben wir im Vertrag eine Pönale-Verpflichtung auf uns genommen, so gilt ungeachtet der Bestimmung des § 373 UGB i.Z.m. §1336 ABGB das richterliche Mäßigungsrecht.
  - 8.6. Wurde das richterliche Mäßigungsrecht vertraglich ausgeschlossen, so gilt jedenfalls ein vertragliches Mäßigungsrecht als vereinbart, welches nach den Richtlinien des richterlichen Mäßigungsrechtes von uns geltend gemacht wird.
  - 8.7. Durch vorbehaltloses Zustandekommen des Vertrages verzichtet unser Vertragspartner auch auf sämtliche vorvertraglichen Schutzverpflichtungen unsererseits, wie etwa auf Einhaltung der Warnpflicht oder Erfüllung der Aufklärungspflicht, soweit uns nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Auftragsvergabe an uns im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens erfolgt, in dem unsere zu erbringenden Leistungen vom Vertragspartner oder von einem von ihm bestellten Dritten geplant, umschrieben und/oder vorgeschrieben werden.
  - 8.8. Haftungsansprüche gegen uns verjähren in 12 Monaten nach Erbringung unserer Leistung, im Falle der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen.
  - 8.9. Durch geeignete Schulungs-, Instruktions- und Dokumentationsmaßnahmen hat der Vertragspartner den fachgerechten Einsatz unserer Produkte sicherzustellen. Dabei sind die festgelegten Richtlinien zu beachten. Soweit für den Geschäftsbereich des Vertragspartners verfahrens-, umwelt- und/oder sicherheitstechnische Richtlinien, Normen oder Bedingungen bestehen, ist der Vertragspartner verpflichtet, dies allein zu berücksichtigen bzw. deren Einhaltung sowie die Funktion des gelieferten Produktes im Rahmen seines Betriebes sicherzustellen und uns insoweit gegen Ansprüche Dritter schadlos und klaglos zu halten.

- 
- 8.10. Soweit in diesen Bedingungen nicht anders geregelt, ist unsere Haftung in diesem Punkt 8. im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten abschließend geregelt. Jede weitergehende Haftung unsererseits, egal aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.
- 9.1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Vertragspartner ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
- 9.2. Der Vertragspartner darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright- Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von ATR zu verändern.
- 9.3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei ATR bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.
- 9.4. Die Nutzung der durch die Kaufsache gespeicherten Daten steht primär der ATR zu. ATR wird bei der Nutzung dieser Daten die berechtigten Interessen des Vertragspartners angemessen berücksichtigen. ATR wird dem Vertragspartner im Einzelfall nach gesonderter Vereinbarung und ggfls. gegen gesonderte Vergütung Zugriff auf die ihn betreffenden Daten gestatten.
- 9.5. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners für den Verlust gespeicherter Daten sind ausgeschlossen, wenn der Verlust bei ordnungsgemäßer Datensicherung in anwendungsadäquaten Intervallen nicht eingetreten wäre, es sei denn ATR hat den Vertragspartner nicht ordnungsgemäß in die Datensicherung eingewiesen
- 9.6. Der Bestseller ist nicht berechtigt, die Kaufsache inklusive der Software im Wege des reverse engineering zurückzubauen und sich darüber Zugang und Kenntnis von Geschäftsgeheimnissen der ATR zu verschaffen.
- 10.1. Informationen über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten erhält der Vertragspartner gerne auf Anfrage postalisch zugesandt. Wir behalten uns vor, die Information über die Datenverarbeitung jederzeit zu ändern und an die tatsächlichen Gegebenheiten im rechtlich zulässigen Rahmen anzupassen. Die Informationen über die Datenverarbeitung werden nicht Gegenstand des Vertragsverhältnisses.
- 10.2. Im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen im Hinblick auf ein Produkt/Gewerk werden wir unserem Vertragspartner diverse vertrauliche Informationen („geheime Informationen“) zugänglich machen bzw. zur Verfügung stellen, bzw. können geheime Informationen unserem Vertragspartner sonst zur Kenntnis gelangen. Spätestens mit Entgegennahme dieser geheimen Informationen, Zeichnungen, Skizzen, Fotos, Beschreibungen, Berechnungen, Formeln, Testergebnisse, Kenntnisse und Know-how, Konzepte, Daten auf elektronischen Datenträgern, Musterteile, Prototypen, Gegenstände etc. umfassen, egal ob in mündlicher, schriftlicher, graphischer, elektronischer oder anderer Form, anerkennt unser Vertragspartner unsere Rechte daran und die Pflicht zur absoluten Geheimhaltung dieser geheimen Informationen. Geheime Informationen umfassen insbesondere auch die im Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden und geschaffenen Informationen. Diese Verpflichtung ist auch allfälligen Nacherwerbern und Rechtsnachfolgern zu überbinden. Dies gilt insbesondere für Produkte, die speziell für unseren Vertragspartner und/oder generell von uns entwickelt wurden.

- 10.3. Unser Vertragspartner verpflichtet sich, geheime Informationen nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung – ganz oder teilweise – Dritten zugänglich zu machen, und sämtliche notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass Unbefugte keinen Zugang zu diesen Informationen erhalten. Grundsätzlich darf unser Vertragspartner geheime Informationen zur bestimmungsgemäßen Nutzung des entsprechenden Produktes/Gewerkes verwenden. Sofern die Verwendung zur bestimmungsgemäßen Nutzung des Produktes/Gewerkes aber dazu führen könnte, dass geheime Informationen öffentlich bekannt werden könnten, ist unsere vorherige schriftliche Freigabe einzuholen, und sind unsere Anweisungen zu befolgen. Entstehende Informationen müssen bis auf unsere weitere Weisung von unserem Vertragspartner absolut geheim gehalten werden. Jedenfalls nicht erlaubt ist irgendeine Verwendung außerhalb des konkreten Auftrages oder nach dessen Beendigung und zwar weder für eigene Zwecke unseres Vertragspartners, noch für fremde Zwecke, weder in der ursprünglichen, noch in einer veränderten oder weiterverarbeiteten Form.
- 10.4. Diese Verpflichtung gilt auch über den Zeitpunkt der Beendigung des gegenständlichen Vertrages oder der Geschäftsbeziehung hinaus.
- 10.5. Im Falle nichterteilter Bestellungen sind sämtliche geheimen Informationen automatisch binnen 3 Werktagen an uns zurückzugeben, im Falle erteilter Bestellung jederzeit auf Verlangen. Allfällige Kopien sind zu vernichten. Insbesondere auch mit Einstellung der Nutzung des Produktes/Gewerkes bzw. der Software hat der Vertragspartner alle geheimen Informationen zurückzugeben, allfällige Kopien, so auch elektronische Kopie, dauerhaft zu löschen bzw. unbrauchbar zu machen. Ausdrücklich ausgeschlossen wird ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners, aus welchem Grund auch immer.
- 10.6. Die Geheimhaltungsverpflichtung des Vertragspartners erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter oder beauftragte Dritte des Vertragspartners, ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Beziehung. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen und regelmäßig auf diese hinzuweisen. Die zu diesem Personenkreis gehörenden Personen sind auf unser Verlangen bekannt zu geben, und die Auferlegung der Geheimhaltungsverpflichtung ist vom Vertragspartner nachzuweisen.
- 10.7. Wir werden die uns von unserem Vertragspartner übergebenen, als „vertraulich“ oder „geheim“ gekennzeichneten Informationen nur zur Erbringung der beauftragten Leistung verwenden und diese Informationen auf Anfrage zurückstellen. Unsere Rechte nach Punkt 9.4 bleiben unberührt, sofern wir nicht als „vertraulich“ oder „geheim“ gekennzeichnete Informationen direkt oder in unveränderter Form verwenden.
- 10.8. Die für die Auftragsabwicklung erforderlichen Daten, insbesondere Name und Anschrift/ Geschäftssitz des Vertragspartners, werden von uns elektronisch gespeichert und zur Abwicklung der Aufträge, insbesondere der Kommunikation mit dem Vertragspartner bzw. Bearbeitung entsprechender Anfragen des Vertragspartners ebenso genutzt und bearbeitet wie zu weiteren Werbezwecken durch unser Unternehmen (Mailings, Prospektversand, etc.). Die Vertragsdaten werden ferner genutzt, um ggf. bei einer Wirtschaftsauskunft eine Bonitätsprüfung zu veranlassen. Die Speicherung und Verarbeitung der Vertragspartnerdaten durch uns erfolgt unter strikter Beachtung des Datenschutzgesetzes.
- 10.9. Einverständniserklärungen des Vertragspartners: Durch eine Anfrage bei uns, spätestens jedoch mit Zustandekommen eines Vertrages, erklärt sich der Vertragspartner mit der Speicherung seiner Daten einverstanden. Der Vertragspartner erklärt sich ferner damit einverstanden, dass wir diese Daten im Fall einer Vertragswidrigkeit des Vertragspartners an solche Unternehmen und Personen weiterleiten dürfen, welche wir mit der

Durchsetzung unserer eigenen Forderungen und Rechte beauftragen. Der Vertragspartner erklärt sich des Weiteren damit einverstanden, dass das von uns beauftragte Postdienstunternehmen uns die zutreffende Anschrift des Vertragspartners mitteilt, soweit eine Postsendung nicht unter der bisher bekannten Anschrift ausgeliefert werden konnte. Der Vertragspartner hat die Möglichkeit, seine Einwilligung zu der vorstehend erwähnten Speicherung, Nutzung und Bearbeitung seiner Daten jederzeit zu widerrufen. Er kann jederzeit schriftlich die Löschung seiner Daten verlangen. Der Vertragspartner hat jederzeit das Recht, Auskunft über die seine Person betreffenden gespeicherten Daten, deren Herkunft und Empfänger, die Verwendung der Daten sowie den diesbezüglichen Zweck zu verlangen.

- 11.1. Diese Bedingungen, der Vertrag selbst sowie alle zusätzlichen schriftlichen Vereinbarungen unterliegen österreichischem Recht. Die Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts sind ausgeschlossen.
- 11.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in 4400 Steyr (Österreich)
- 11.3. Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren. Diesfalls ist die Gerichtsstandsvereinbarung (Pkt. 11.2.) außer Kraft gesetzt.
  
- 12.1. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen und/oder des Vertrages selbst und/oder ihrer/dessen Beilagen bedürfen zu ihrer Gültigkeit jedenfalls der Schriftform. Dies betrifft auch eine Abweichung von dieser Bestimmung selbst.
- 12.2. Sollte eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, gilt die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung möglichst nahekommende, zulässige Bestimmung als vereinbart. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem im Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung und Zeit anstelle des Vereinbarten. Die Gültigkeit des restlichen Vertrages wird dadurch nicht berührt. Entsprechendes gilt im Fall einer ergänzungsbedürftigen Regelungslücke.
- 12.3. Bei der Ausfuhr unserer Produkte sind die jeweils gültigen Ausfuhr- und Kontrollbestimmungen zu beachten. Etwaige Genehmigungen sind rechtzeitig vom Vertragspartner einzuholen und uns vorzulegen. Sollte dies nicht geschehen, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dem Vertragspartner insoweit schadenersatzpflichtig zu sein. Die Beurteilung, ob ein Produkt einer Ausfuhrgenehmigung bedarf und die Ausfuhr besonderen Kontrollbestimmungen unterliegt, obliegt ausschließlich dem Vertragspartner. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen derartige Bestimmungen stellt uns der Vertragspartner von Ansprüchen Dritter, gleich welcher Art, frei. Dies gilt auch für etwaige Kosten, die uns im Zusammenhang mit der Wahrnehmung unserer Rechte entstehen.
- 12.4. Unser Vertragspartner erklärt, dass im Hinblick auf die für ihn günstige Preisgestaltung auch bei einer allfälligen Verschiebung der Rechtslage durch diese AGB keine Benachteiligung ihm gegenüber gegeben ist.
- 12.5. Für den Fall, dass unsere Verträge oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von uns auch in einer anderen als der deutschen Sprache abgefasst werden, gehen die Bestimmungen in deutscher Sprache vor.